

SATZUNG**über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
und ehrenamtlich Tätigen****vom**

Aufgrund der §§ 5, 27, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1**Verdienstaufschlag**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt je Sitzung 20,00 Euro. Ehrenamtlich Tätige haben den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages während der Zeit, in der entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, zu Beginn einer Wahlzeit gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen; sie sind verpflichtet, ihr oder ihm spätere Veränderungen der Voraussetzungen anzuzeigen. Hausfrauen und Hausmänner wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30,00 Euro und pro Kalendermonat höchstens 600,00 Euro.
- (3) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaufschlagpauschale wird nur für Sitzungen geleistet, die an Arbeitstagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.

- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles verlangt werden; dieser ist nachzuweisen (Einzelabrechnung).
- (5) Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, können bis zu einem Betrag von maximal 20,00 Euro pro Stunde erstattet werden; die Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Regelung des Absatzes 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf achtzig pro Jahr begrenzt.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Genannten haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Der Ersatz der Fahrkosten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes über Fahrkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Dieser Anspruch besteht auch in Bezug auf Fahrten zu Fraktionssitzungen; § 1 Absatz 6 zweiter Halbsatz findet Anwendung.
- (3) Neben dem Ersatz der Fahrkosten erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats bei einer angeordneten auswärtigen Tätigkeit Reisekostenvergütung, bestehend aus Fahrkostenentschädigung, Nebenkostenersatz sowie Tages- und Übernachtungsgeld nach den für die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats geltenden Vorschriften.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 475,00 Euro gewährt.

- (2) Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle
- a) der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers um 400,00 Euro
 - b) der Fraktionsvorsitzenden um 300,00 Euro
 - c) der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin oder des stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden um jeweils 100,00 Euro
 - d) der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats um 150,00 Euro.
- (3) Nimmt eine oder einer der in Absatz 2 Genannten mehrere Funktionen wahr, so hat sie oder er nur Anspruch auf die der höchstdotierten Funktion entsprechende Erhöhung.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann auf Antrag Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Befreiung von der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten erteilen. Nach 3-monatigem Fernbleiben bzw. nach 2-monatigem unentschuldigtem Fernbleiben ist die Zahlung der Entschädigungen einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (5) Mitglieder
- der Ortsbeiräte,
 - des Ausländerbeirates,
 - des Seniorenbeirates,
 - des Beirates für Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates,
 - des Naturschutzbeirates,
 - des Denkmalbeirates
- sowie
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Kommissionen,
 - Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes,
 - Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses gemäß § 10 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung,
 - sozial erfahrene Dritte im Sinne des § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro pro Sitzung.
- (6) Die oder der Vorsitzende
- des Ausländerbeirates,
 - des Seniorenbeirates,
 - des Beirates für Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates,
 - des Naturschutzbeirates,
 - des Denkmalbeirates,
- erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro pro Sitzung. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.

- (7) Die Schriftführerinnen und Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten für die druckreife Protokollerstellung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro je Protokoll. Ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates, so beträgt die Aufwandsentschädigung 85,00 Euro.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für Personen nach Absatz 5 bis 7 wird zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres entsprechend der Sitzungsteilnahme spitz abgerechnet.
- (9) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten unabhängig von der Sitzungsteilnahme eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.
- (10) Den nach § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes gewählten Patientenführerinnen und Patientenführern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Betreuung von Patientinnen oder Patienten in Kliniken mit insgesamt bis zu 500 Betten in Höhe von 80,00 Euro und bei Kliniken mit über 500 Betten in Höhe von 155,00 Euro gewährt. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist eine anteilige Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn sie die Patientenführerinnen oder Patientenführer mindestens eine Woche vertreten.
- (11) Daneben erhalten die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt.

§ 4

Anpassung der Aufwandsentschädigung

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über eine Anpassung der Aufwandsentschädigung unterbreiten.

§ 5

Vorzeitige Beendigung von Tätigkeiten

- (1) Endet die Tätigkeit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats, Mitgliedern des Ortsbeirates oder anderen ehrenamtlich Tätigen vorzeitig, so erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung mit dem Ende des Monats, in dem die entsprechende Tätigkeit endet.

- (2) Ist eine oder einer der in § 3 Absatz 2 Genannten keine vollen 12 Monate eines Kalenderjahres tätig, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung abweichend von § 3 Absatz 2 um so viele Zwölftel, wie die oder der Genannte in dem betreffenden Jahr an vollen Monaten nicht tätig gewesen ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der bisher geltenden Fassung tritt damit außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister